



Ausbildung von verantwortlichen Schieß- und Standaufsichten

Gem. Richtlinien des DSB



Agenda:

1. Schießstätten
2. Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten
3. Altersgrenzen
4. Aufgaben der Aufsicht
5. Aufbewahrung von Waffen und/oder Munition auf der Schießstätte
6. Erwerb von Waffen und Munition auf der Schießstätte
7. Versicherungsfragen
8. Verhalten bei Unfällen



Gründe für die Ausbildung

Der Gesetzgeber spricht im Waffengesetz in der aktuellen Fassung **im § 27 WaffG** von den **Anforderungen an das Aufsichtspersonal**. In der Allgemeinen Waffen-Verordnung verwendet der Gesetzgeber im **§ 10 AWaffV** den Begriff „**verantwortliche Aufsichtsperson**“, deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann.

Zu trennen hiervon ist die Aufsichtsperson in der Kinder- und Jugendarbeit, die zur **Obhut** befähigt sein muss. Diese Aufsichtsperson erhält ihre Qualifizierung durch den Erwerb einer entsprechenden Lizenz.

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ und die „zur Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson“ müssen nicht identisch sein.

Die „zur Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Aufsichtsperson“ muss lediglich auf der Schießstätte anwesend sein, während die „verantwortliche Aufsichtsperson“ das Schießen ständig beaufsichtigen muss.

Es ist jedoch möglich, dass eine Person beide Voraussetzungen bei entsprechender Qualifikation besitzt.



Voraussetzungen für Aufsichten

Die verantwortliche Aufsichtsperson muss

- **volljährig**
- **zuverlässig** gem. § 5 WaffG (keine Vorstrafen)
- **persönlich geeignet** gem. § 6 WaffG (kein Alkohol, geschäftsfähig)
- **sachkundig**

sein. Diese Voraussetzungen sind Grundlage für die Ausbildung zur „verantwortlichen Aufsichtsperson“. **Persönliche Autorität** gegenüber Vereinskameraden, anderen schießberechtigten Personen und Gästen **ist** selbstverständlich **von Vorteil**.

Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten für erlaubnispflichtige Waffen muss zusätzlich eine Waffensachkunde nach §7 WaffG nachweisen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten mit erlaubnisfreien (Druckluftwaffen) soll sachkundig in Bezug auf die Tätigkeit als Standaufsicht sein.



Schießstätten im Sinne des §27 Waffengesetz

- ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen
- zu folgenden Zwecken (ausschließlich oder neben anderen)
 - Schießsport
 - sonstige Schießübungen mit Schusswaffen
 - Erprobung von Schusswaffen
 - Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung

Schießgeschäfte sind

- ortsveränderliche Anlagen zum Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung

Schießstände sind

- im Rahmen von genehmigten Sportwettkämpfen betriebene Anlagen wie Biathlon - § 12 Abs. 4 Nr. 2 WaffG
- Definition des Begriffes siehe auch Schießstand - Richtlinien



Erlaubnispflicht für Schießstätten

Gemäß **§ 27(1) WaffG** bedarf das Betreiben, die Änderung der Beschaffenheit und die Nutzungsänderung einer Schießstätte der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Eine Erlaubnis erhält nur, wer

- die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) und
- Die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) besitzt und
- eine Versicherung nachweist.
 - 1.000 000 € Haftpflicht bei Personen- und Sachschaden
 - 100 000 € Unfall für Invalidität
 - 10 000 € Unfall für Todesfall

Zur Schießstätte zählen nicht nur die zum Schießen bestimmten Schießstände, sondern auch Aufenthaltsbereiche sowie Nebenräume, die einen funktionalen Bezug zum Schießen aufweisen.



Standzulassung

Im **Erlaubnisbescheid** legt die Behörde unter Anderem folgendes fest:

- Nutzungsart
- Anschlagsart
- Art der Ziele (Papierziele, Fallscheiben)
- Art der zugelassenen Waffen und Munition

Ein entsprechender Aushang befindet sich auf jedem Stand

Schießstand-Richtlinien

Schießstätten sind nach den Bestimmungen des Waffengesetzes und dessen Ausführungsverordnung regelmäßig durch die zuständige Behörde **zu überprüfen** .

Folgende Zeiträume wurden hierfür festgelegt:

- Schießstände für erlaubnispflichtige Schusswaffen: **4 Jahre**
- Schießstände für erlaubnisfreie Schusswaffen: **6 Jahre**

Schießstand-Richtlinien

Jeder Schießstand besteht aus:

- Sicherheitsbauten /-
einrichtungen
- Scheibenständen / Zielobjekten
- Gefahrenbereich bei
offenen Schießständen
- Schießbahnen mit
Schießbahnsohle
- Schützenstand (-ständen)





Der Schießbetrieb ist zu regeln nach:

- Waffengesetz (WaffG)
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
- Vollzugsbestimmungen und Erlasse der Bundesländer zum Waffengesetz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 04.11.2011
- Sportordnung des Deutschen Schützenbundes etc.

Im einzelnen:

Grundsätzlich ist die Umgebung von Schießbahnen, soweit ihre Gefahrenbereiche nicht gegen ein Betreten durch eine Absperrung oder Einzäunung abgegrenzt sind, **derart zu sichern, dass Geschosse** oder Schrote, die von Schützen abgefeuert werden, **die Schießbahn** oder deren nach außen abgesperrte Umgebung nach menschlichem Ermessen **nicht verlassen können**.



Jeder Schießstand ist laufend in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen eines Schießstandes sind durch den Betreiber bzw. Erlaubnisinhaber ständig auf ihre Gebrauchssicherheit zu überwachen. Liegen erhebliche Mängel vor, ist der Schießbetrieb bis zu deren Beseitigung einzustellen.

Die Gefährdung innerhalb des eingefriedeten Gebietes von Schießständen **ist durch sichtbare Warntafeln**, die in genügenden Abständen voneinander anzubringen sind, **anzuzeigen**. Die Warntafeln müssen den angegebenen Wortlaut aufweisen:



Jede **Schießbahn darf nur von den Schützenständen aus oder durch einen unter Verschluss zu haltenden Zugang betreten werden können**. Sie darf nur von hierzu beauftragten oder befugten Personen unter Wahrung aller Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen betreten werden.



- Gewehrständer** Seitlich oder hinter der Brüstung sind im Schützenstand Gewehrständer in ausreichender Anzahl aufzustellen, soweit nicht geeignete Gewehrablagen an der Brüstung angebracht sind.
- Feuerlöscher** Unbeschadet baurechtlicher Forderungen oder Auflagen sind geeignete Feuerlöscher im Schützenstand anzubringen. Wasserlöscher entsprechen ebenfalls den derzeitigen Erkenntnissen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Verbandskasten** Um im Bedarfsfall erste Hilfe leisten zu können, ist an leicht zugänglicher Stelle ein Verbandskasten aufzubewahren. Der Aufbewahrungsort ist mit einem grünen Kreuz deutlich zu kennzeichnen.





Tafel „Aufsicht“

eine Tafel mit dem Namen der jeweiligen verantwortlichen Aufsichtsperson ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

**Schießstand-
 ordnung**

des Deutschen Schützenbundes ist in der jeweils gültigen Fassung an für jedermann erkennbarer Stelle auszuhängen. Entsprechende Regeln anderer Verbände oder des Deutschen Jagdschutzverbandes können ebenfalls ausgehängt werden.





**zugelassene
Waffen- und
Munitionsarten**

Hinweistafeln, aus denen die für den jeweiligen Schießstand zugelassenen Waffen- und Munitionsarten hervorgehen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

ZUGELASSENE WAFFEN- UND MUNITIONSARTEN

Auf diesem Schießstand darf gemäß § 27 Abs. 1, Satz 1, WaffG und § 9, AWaffV
nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Waffen für Randfeuerpatronenmunition

(Lang- und Kurzwaffen)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Projektile von **200 Joule**
und handelsübliche Munition mit Bleigeschossen bis **Kaliber .22 lfb.**

**Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern oder Lichtspurzusatz (Leuchtspurmunition)
bzw. mit Brandsätzen sowie die Verwendung sonstiger pyrotechnischer Munition ist verboten.**

**Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern, Leuchtspurmunition und
Brandsätzen sowie sonstigen pyrotechnischen Geschossen ist durch einen
deutlichen Hinweis in den Schützenständen zu untersagen.**



**Gehörschutz
Augenschutz**

Je nach Art der Nutzung sind entsprechende Gebotsschilder an gut sichtbarer Stelle im **Zugangsbereich** zu den Schützenständen anzubringen.



**Rauchverbot
Feuer/offenes
Licht**

Auf das Rauchverbot in Schützenständen hinweisende Schilder sind an gut sichtbarer Stelle im Zugangsbereich zu den Schützenständen anzubringen.

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind in Schießständen verboten. Die Überwachung, insbesondere des Rauchverbots, obliegt den jeweiligen verantwortlichen Aufsichtspersonen.





Hinweistafeln - Brandfall

Alarmplan Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

■ Brand melden ☎

Brandschutzhelfer: ☎

Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen/verletzt?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!

■ In Sicherheit bringen ☎

Gefährdete Personen mitnehmen
Hilfsbedürftigen Personen helfen

Türen schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Keine Aufzüge benutzen
Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten

■ Löschversuch unternehmen ☎

Feuerlöscher benutzen

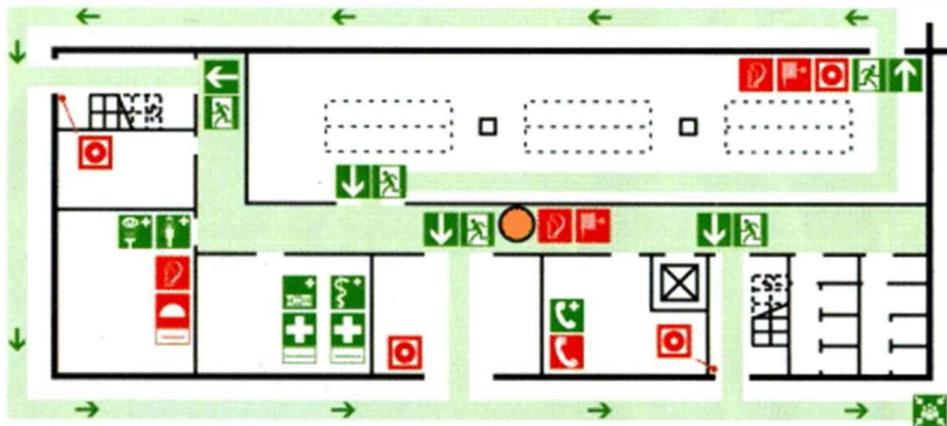
Ihre zuständige Bezirksverwaltung: **VBG**
 Ihre gesetzliche Unfallversicherung
www.vbg.de 36 06 31503 - 02 06

Falsch		Richtig
	Feuer in Windrichtung angreifen	
	Flächenbrände vorn beginnend ablöschen	
	Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander	
	Vorsicht vor Wiederezündung	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen.	



Hinweistafeln

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



LEGENDE			
	Standort		Erste Hilfe
	Feuerlöscher		Notruftelefon
	Löschschlauch		Notdusche
	Brandmelder, manuell		Augenspül-einrichtung
	Brandmelde-telefon		Arzt
	Mittel u. Geräte zur Brandbekämpfung		Krankentrage
	Richtungsangabe		Sammelstelle
	Rettungsweg / Notausgang		Einbauten

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

- Brand melden**
 - Telefon: (Tel.-Nr. anfragen) oder / und: ...
 - Wer meldet?
 - Was ist passiert?
 - Wie viele sind betroffen/verletzt?
 - Wo ist etwas passiert?
 - Warten auf Rückfragen!
- In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gegenströmchen
 - Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Anweisungen beachten
- Löschversuch unternehmen**
 - Feuerlöscher benutzen

Verhalten bei Unfällen
Ruhe bewahren

- Unfall melden**
 - Telefon: (Tel.-Nr. anfragen) oder / und: ...
 - Wo geschah es?
 - Was geschah?
 - Wie viele Verletzte?
 - Welche Arten von Verletzungen?
 - Warten auf Rückfragen!
- Erste Hilfe**
 - Absicherung des Unfallortes
 - Versorgen der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweisen
 - Schadenslage erkennen

ÜBERSICHTSPLAN

Objekt: Fa. Mustermann, Industriestr. 22, 12345 Musterhausen	
Gebäude: Verwaltung / Lager	Etage: Erdgeschoss
Stand: Dez. 2001	Plan-Nr.: 1
Planersteller:	



Sportordnung

Die Sportordnung führt im Kapitel 0.2 „Sicherheit“ ergänzend bzw. zusätzlich aus:

- Schützen ist die **Ausübung des Schießsports mit Schusswaffen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson** gestattet.
- Die **Aufsicht darf selbst nicht am Schießen teilnehmen.**
- **Bei minderjährigen Schützen** sind die Alterserfordernisse und **die Bestimmungen über die Obhut** nach dem Waffengesetz **zu beachten.**
- Die **schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten** muss vorliegen **oder** der **Personensorgeberechtigte anwesend** sein.
- **Rauchen und offenes Feuer** auf dem Schützenstand **sind verboten.**
- **Bei allen auf den Schießständen abgestellten Feuerwaffen** – bei Luftdruck- und Gasdruckwaffen soweit möglich – müssen die **Verschlüsse offen** und die **Magazine entfernt** sein.
- **Zielübungen und das Laden der Waffe** sind **nur im Schützenstand** gestattet, mit in **Richtung Geschosfang** zeigender Mündung.
- **Zielübungen** sind **nur mit Genehmigung der verantwortlichen Aufsichtsperson und mit entladener Waffe** erlaubt.



- Der Schütze hat seine Waffe mit beiden Händen selbst zu laden
(Ausnahme: Arm- und Handgeschädigte in Gewehrwettbewerben für Behinderte)
- **Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn**
 - sich kein Geschoss oder keine Patronen in der Waffe befindet
 - sich kein Magazin in der Waffe befindet
 - bei Luftdruckwaffen mit Spannhebel, wenn dieser geöffnet ist
 - bei Gasdruckwaffen die Ladeklappe geöffnet ist
 - bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist
 - die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat
- Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern **und die verantwortliche Aufsichtsperson muss überprüfen**, dass der **Verschluss offen** ist und sich **keine Patronen oder Geschosse im Patronenlager oder im Magazin** mehr befinden. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass diese von der Standaufsicht überprüft wurde, kann er disqualifiziert werden.



- **Der Schütze hat** auf dem gesamten Schießstand / Schießstandgelände die vom Veranstalter / Ausrichter / Schießstandbetreiber vorgeschriebenen **Sicherheitsmaßnahmen** (z.B. Pufferpatrone) **einzuhalten**.
- **Bei Ladehemmung oder sonstiger Störung ist die Aufsicht** / Schießleitung / Jury **einzuschalten**. (Bemerkbar machen z.B. durch Handzeichen, Armheben)
- **Zum Schutz von Gehörschäden wird empfohlen**, auf allen Schießständen **einen Gehörschutz zu tragen**. Schützen ist die Verwendung eines Gehörschutzes mit eingebauten Empfangsvorrichtungen jeder Art verboten.
Nicht davon betroffen sind elektronisch niveauabhängig dämmende Gehörschützer, da diese nicht mit Funk- oder Spracheinrichtungen versehen sind.
- Bei Bogenwettbewerben gelten besondere Bestimmungen.
- Außer ärztlich verordneten Hörhilfen dürfen **keine elektrischen oder elektronischen Geräte** im Schützenstand verwendet werden.
- Die Verwendung von Mobiltelefonen, Funksprechgeräten oder ähnlichen Vorrichtungen ist während eines Wettkampfes Schützen, Trainern, Mannschaftsbetreuern und Zuschauern im Schützenstand und Zuschauerbereich verboten.
- **Alle Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.**



- Den freien **Raum hinter den Schützen** dürfen **nur der Schießleiter und von ihm zugelassene Mitarbeiter** sowie Kampfrichter / Jurymitglieder betreten.
- **Bei Störungen** im Schießbetrieb z.B. durch Versagen der Scheibeneinrichtungen, **ist das Schießen sofort zu unterbrechen**. Die Waffen sind zu entladen. Dies kann auch durch Abschießen der Waffe auf Anordnung der Schießleitung auf den Geschosssfang geschehen.
- Die Unterbrechung des Schießens infolge einer Störung haben die Verantwortlichen schnellstmöglich durch klare Anordnung bekannt zu geben. In der Anzeigerdeckung geschieht dies mit einer für die Schützen sichtbaren roten Flagge oder eines anderen angekündigten Signals.
- Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters und nach Einholen der roten Flagge oder des entsprechenden Signals fortgesetzt werden.
- Das Schießen ist nur auf behördlich genehmigten Schießständen mit den dafür zugelassenen Waffen- und Munitionsarten gestattet.
- Die Entfernungsmarkierung (Feuerlinie) darf im Liegendanschlag nicht mit dem Ellenbogen, im Kniend-, Sitzend- und Stehendanschlag nicht mit den Füßen berührt werden.



Waffen

- **Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.** Schießen dürfen nur mit nach dem Waffengesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zugelassenen Waffen durchgeführt werden.
- **Auf jeder Feuerwaffe müssen in Deutschland gültige Beschusszeichen nach den gesetzlichen Vorschriften vorhanden sein.**
Ausgenommen sind Feuerwaffen, die vor dem 01.01.1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.

Luftgewehr und Luftpistole

- Zugelassen sind Luftdruck-, Federdruck und Gasdruckwaffen mit einer Geschossenergie bis maximal 7.5 Joule.

Munition

- Spezialmunition wie Leuchtspur-, Brandmunition usw. ist verboten.



Waffenrechtliche Bestimmungen

Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Gemäß § 27 Abs. 7 WaffG ist das **kampfmäßige Schießen** auf Schießstätten **nicht zulässig**.

- **Unzulässige Schießübungen** im Schießsport (§ 5 AWaffV) sind Schießübungen in der **Verteidigung mit Schusswaffen**
- das **Schießen aus Deckungen** heraus
- **Überwindung von Hindernissen** nach der Abgabe des ersten Schusses
- **plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele** (außer: Wurf- und laufende Scheiben, Schießen nach genehmigter Sportordnung)
- **Überkreuzziehen** mehr als einer Waffe (Cross Draw)
- **Deutschüsse** (Duellschießen)
- **Schießübung ohne festgelegte Regeln**



Regelungen zur Benutzung von Schießstätten

Im § 5 AWaffV regelt der Gesetzgeber die **Genehmigung einer Sportordnung** für das Schießen mit Schusswaffen. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn

- das **Schießen nur auf zugelassenen Schießstätten** veranstaltet wird jeder Schütze den **Regeln der Sportordnung** unterworfen ist
- ausreichende **Sicherheitsbestimmungen** für das Schießen festgelegt sind, insbesondere **Regelungen zu den verantwortlichen Aufsichtspersonen**
- **keine verbotenen Waffen** verwendet werden
- **keine unzulässigen Schießübungen** durchgeführt werden jede **Schießdisziplin genau beschrieben** ist **Schießstätten** zur regelmäßigen Nutzung **verfügbar sind**

Folgende Waffen sind vom sportlichen Schießen ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 AWaffV):

- **Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (3 Zoll) Länge**
- **halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn**
 - ✓ die Lauflänge weniger als 40 Zentimeter beträgt,
 - ✓ das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - ✓ die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
- **halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin von mehr als zehn Patronen.**





Altersgrenzen

§ 27 WaffG – Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießständen

Waffen	unter 12 J.	ab 12 J. und unter 14 J.	ab 14 J. und unter 16 J.	ab 16 J. und unter 18 J.
Druckluft- Federdruck- und CO2 - Waffen	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> <u>behördlicher Erlaubnis</u> ¹ <u>und</u> <u>Obhut</u> ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> <u>Obhut</u> ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten
Schusswaffen bis Kal. 5,6 mm (.22 IffB) mit Randfeuerzündung und einer Energie bis 200 Joule und Einzellader-Langwaffen im Kaliber 12 oder kleiner	 VERBOTEN	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> <u>behördlicher Erlaubnis</u> ¹ <u>und</u> <u>Obhut</u> ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten <u>und</u> <u>Obhut</u> ²	<u>Nur mit</u> schriftlicher Erlaubnis <u>oder</u> Anwesenheit der Sorgeberechtigten
alle anderen (großkalibrigen) Waffen	 VERBOTEN	 VERBOTEN	 VERBOTEN	 VERBOTEN

1) Behördliche Erlaubnis = Ausnahme von der Alterserfordernis (Einzelerlaubnis!)

2) Obhut = Schießen unter Aufsicht einer zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtsperson.

Unbenommen bleibt die Möglichkeit bei der zuständigen Behörde eine Ausnahme-genehmigung zu beantragen. Dadurch können DL-Waffen ab 10 Jahre und KK-Waffen ab 12 Jahren geschossen werden



Waffenrechtliche Bestimmungen

Die für die Aufsichtsführung wichtigsten Paragraphen 10 und 11 AWaffV nachfolgend im Gesetzestext:

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

(1) **Der Inhaber** der Erlaubnis für die Schießstätte **hat ... eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen**, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt.

Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die **erforderliche Sachkunde** nachgewiesen hat und – sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft – **die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit** besitzt.

Aufsichtspersonen müssen das **18. Lebensjahr vollendet** haben.

Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.

Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der... erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.



Waffenrechtliche Bestimmungen

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- (2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständige Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen;
beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst.
Der Anzeige sind Nachweise beizufügen... (Sachkunde, Eignung zur Kinder-/Jugendarbeit)
- (3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson **durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt** an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 **eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein.**
Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und... auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken.
Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen.



Waffenrechtliche Bestimmungen

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

(3) Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht **mitzuführen** und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. **Für eine Überprüfung** nach Satz 4 **hat der Verein** auf Verlangen **Einblick** in die Registrierung der Aufsichtsperson **zu gewähren**.

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer **jagdlichen Vereinigung** beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass **während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein** nach §15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes **mitzuführen ist**.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.



Waffenrechtliche Bestimmungen

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

- (5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die
1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
 2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.
- (6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes.



Waffenrechtliche Bestimmungen

§ 11 AWaffV – Aufsicht

- (1) Die **verantwortlichen Aufsichtspersonen** haben das Schießen in der Schießstätte **ständig zu beaufsichtigen**, insbesondere **dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen**, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.
- (2) Die **Benutzer** der Schießstätten **haben die Anordnungen** der verantwortlichen Aufsichtsperson nach Absatz **1 zu befolgen**.
- (3) Eine zur **Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden**, wenn sichergestellt ist, dass sie sich **allein auf dem Schießstand** befindet.

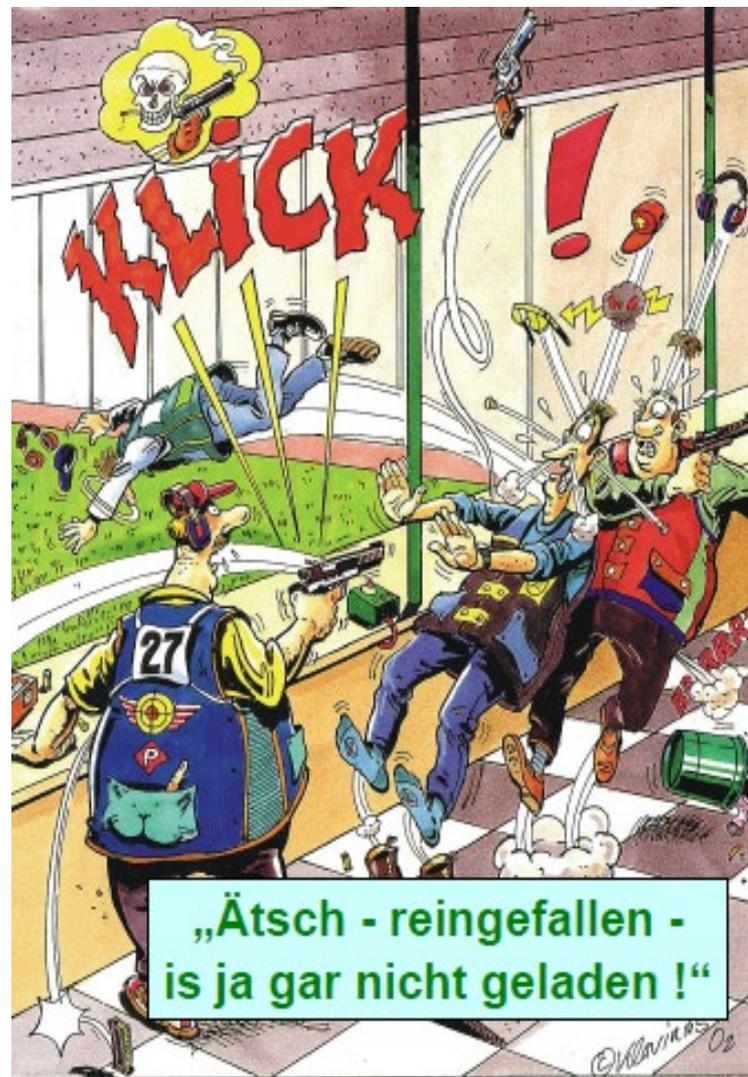
Grundsatz:

Kein Schießen ohne
Aufsicht !

Persönliche Präsenz
bei den Schützen!



10 Gebote der
Sicherheit



Aufbewahrung von Waffen auf der Schießstätte

Ebenfalls zu den Aufgaben der Aufsicht gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass die Schützen die **erforderlichen Vorkehrungen treffen um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen** oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)





Sonstige Anforderungen an Schießstätten

Erste Hilfe

Es müssen genügend zur Ersten Hilfe befähigte Personen zur Verfügung stehen. Schießstandaufsichten sollten, wenn möglich, zur Ersten Hilfe ausgebildet sein.

Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich bereit gehalten werden.

Erste-Hilfe-Leistungen sind zu dokumentieren ("Verbandbuch").

Brandschutz

Es sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Wasserlöscher) bereitzuhalten. Mit der Handhabung der Feuerlöscher müssen ausreichend viele Personen vertraut sein. Feuerlöscheinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Rettungswege und Notausgänge sind zu kennzeichnen und stets freizuhalten. Alarm- und Rettungsplan muss aushängen.

Feuerwaffen-Schießstände sind regelmäßig und sachgerecht von Pulverresten zu säubern.



Sonstige Anforderungen an Schießstätten

Schutzausrüstung

Gehörschutz und Schutzbrillen verwenden.

Elektrische Anlagen

Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind regelmäßig durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.

Die elektrischen Einrichtungen sind so zu installieren, dass sie nicht durch direkten Beschuss beschädigt werden können.

Beleuchtung

die Nenn-Beleuchtungsstärke beträgt (DIN12193) mindestens:

- 200 Lux im Schützenstand, bei blendungsbegrenzter Beleuchtung,
- 1.000 Lux auf der Scheibe 25m,
- 2.000 Lux auf der Scheibe 50m.

Bei Beleuchtungsausfall muss in Raumschießanlagen eine Notbeleuchtung vorhanden sein.



Sonstige Anforderungen an Schießstätten

Be- und Entlüften bei Raumschießanlagen für Feuerwaffen

Ausreichend dimensionierte Be- und Entlüftungsanlage ist vorgeschrieben, diese muss alle zwei Jahre von einem Sachkundigen überprüft werden.

Die Abluffführung ist technisch so auszuführen, dass sich Pulvergase nicht im Atembereich der Schützen konzentrieren.

Beim Mehrdistanzschießen werden an die Wirksamkeit der Lüftungstechnischen Anlage besonders hohe Anforderungen gestellt.



Reinigung von Schießstätten

Zur Vermeidung von Gesundheits- und Brandgefahren ist die regelmäßige Reinigung von Schießständen erforderlich. Gesundheitsgefahr geht von bestimmten Gefahrstoffen aus, die durch den Schuss freigesetzt werden. Brandgefahr besteht in Feuerwaffenschießständen durch unverbrannte Treibladungspulverreste (TLP-Reste), die sich überwiegend in der Schießbahn ablagern.

Munition	Kaliber (z.B.)	Waffenart	pro 1.000 Schuss anfallende unverbrannte TLP-Reste
Zentralfeuerpatronenmunition	.308 Winchester 8 x 57 IS	Büchsen	5 - 50 g
	9 mm Luger, .38 Special, .357 Magnum	Pistolen + Revolver Laufängen: 50 -150 mm	20 -100 g
	.32 S&W Wadcutter	Pistole Walther GSP	5 - 10 g
Randfeuerpatronenmunition	.22 l.r.	Büchsen (Sportgewehre)	1 - 5 g
		Pistolen, Revolver	5 - 20 g
	.22 short	Pistole Walther OSP	10 - 20 g



Reinigung von Schießstätten

Blei- oder bleihaltige Geschosse erzeugen erhebliche Mengen an Bleistäuben und Bleipartikeln beim Zerlegen im Kugelfang und an der Laufmündung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Blei ein sehr gefährlicher Stoff ist, der unter anderem Nervenschäden hervorruft, das Erbgut und Blutbild verändert sowie ungeborenes Leben schädigen kann. Blei gelangt hauptsächlich über die Atmung und den Verdauungstrakt in den Körper. Es wird nur schlecht wieder ausgeschieden, da es sich in den Knochen und Zähnen ablagert.

Eine effektive Be- und Entlüftungsanlage, wie sie in Raumschießanlagen für Feuerwaffen vorgeschrieben ist, verhindert, dass sich die Schadstoffe in der Atemluft der Schützen, Aufsichten, Trainer oder Zuschauer ansammeln.

Es ist zu beachten, dass sich auch auf Schießständen für Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen im Geschossfangbereich und auf der Brüstung Bleistäube und Bleipartikel ansammeln. Hier sind bei der Reinigung der Schießbahn und der Geschossfänge die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei Feuerwaffenschießständen.



Dokumentation der Reinigung

Durchgeführte Reinigungen auf dem Schießstand sind schriftlich zu dokumentieren, am besten in einem Reinigungsbuch.

Der Schießstandbetreiber oder ein von ihm Beauftragter hat dies in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Aufsichtspflicht gegenzuzeichnen.

Reinigung des Schießstandes durch:

Name: Datum:

Unterschrift:

kehren

saugen

wischen

Boden

Wände

Geschossfang

Lüftungskanäle

Datum:

Unterschrift Vorstand/Sicherheitswart:

Kennzeichnungen, die auf Schießständen angebracht sein sollten:



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Rauchen verboten



Feuerlöscher



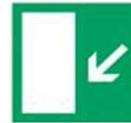
Erste Hilfe



Schutzbrille tragen



Gehörschutz tragen



Rettungsweg



Notruftelefon

Notbeleuchtung





Checkliste für Schieß- und Standaufsichten

A. Vor Beginn des Schießens:

	JA	NEIN
1. Die verantwortliche Aufsichtsperson informiert sich vor Beginn des Schießens über die Zulassung des Schießstandes.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Der Schießstand weist augenscheinlich keine Mängel oder Beschädigungen auf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Die Rettungswege sind frei von Gegenständen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Die Notausgänge lassen sich von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel öffnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Die Notbeleuchtung/Ersatzbeleuchtung ist funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Eine geeignete Feuerlöscheinrichtung ist auf dem Schützenstand vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Die vorhandene Feuerlöscheinrichtung ist (soweit ersichtlich) funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Erste-Hilfe-Material ist vorhanden und jederzeit zugänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Ein ausgebildeter Ersthelfer ist schnell verfügbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Die Notrufeinrichtung ist zugänglich und funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung ist auf dem Schützenstand ausgehängt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Der Name der verantwortlichen Aufsichtsperson ist auf dem Schützenstand sichtbar ausgehängt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Ein Hinweis auf das geltende Rauchverbot ist deutlich erkennbar angebracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14. Die Schießbahn ist frei von Gegenständen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Checkliste für Schieß- und Standaufsichten

B. Während des Schießens:

1. Die verantwortliche Aufsichtsperson beaufsichtigt den Schießbetrieb eigenverantwortlich.
2. Die geltende Schießstand-Benutzungsordnung wird von der verantwortlichen Aufsichtsperson umgesetzt.
3. Die Be- und Entlüftungsanlage ist während des Schießbetriebes eingeschaltet.
4. Die Einhaltung der Zulassung des Schießstandes bezüglich Waffen- und Munitionsbeschränkung wird ständig überwacht.
5. Die Benutzungspflicht von Gehör- und Augenschutz wird eingehalten.
6. Die verantwortliche Aufsichtsperson kann bei der Beseitigung von Waffen- und Munitionsstörungen helfen.

C. Beim Wechsel der verantwortlichen Aufsichtsperson:

1. Es wird ein schriftlicher Übergabebericht erstellt.

D. Nach Beendigung des Schießens:

1. Der Schießstand wird ausreichend gereinigt.
2. Angefallene Treibladungspulverrückstände werden sofort entsorgt.
3. Das Reinigungspersonal ist sachkundig unterwiesen.
4. Die Reinigung wird im Reinigungsbuch dokumentiert.
5. Alle Anlagen werden abgeschaltet.
6. Die verantwortliche Aufsichtsperson erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht.



Diese Präsentation dient als grundlegende Arbeitshilfe und kann an die individuellen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Garantie auf Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.

Kontakt und Rückfragen:

Bayerischer Sportschützenbund e. V.

Herr Gilbert Daniel

Gilbert.Daniel@bssb.de